



Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle

AGRARSTEUERN KOMPAKT

Editorial

Viele Ehepaare arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb eng zusammen. Als Arbeitsteam müssen sie effizient und routiniert aufeinander eingespielt sein. Das sind sicherlich entscheidende, aber nicht die alleinigen Voraussetzungen, um von einer Mitunternehmerschaft – zumal im rechtlichen Sinne – sprechen zu können. Durch ihr schlüssiges – konkludentes – Verhalten muss man darauf schließen können, dass ein wirksamer Gesellschaftsvertrag zwischen den Eheleuten vorliegt. Dafür gelten klare Voraussetzungen, und die liegen nur vor, wenn

- der selbst bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Grundbesitz entweder den Eheleuten gemeinsam oder ein erheblicher Teil des landwirtschaftlichen Grundbesitzes jedem Ehegatten zu Alleineigentum oder zu Miteigentum gehört und
- die Eheleute in der Landwirtschaft gemeinsam arbeiten.

Der Anteil des selbst bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, den jeder Ehegatte zur Verfügung gestellt hat, ist in der Regel nicht erheblich und zur Begründung einer konkludenten Mitunternehmerschaft bei Landwirtehegatten nicht geeignet, wenn er weniger als 10 % der insgesamt land- und forstwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen beträgt.

Die Voraussetzungen für eine Mitunternehmerschaft hatte das Finanzgericht München in dem entschiedenen Fall angenommen (Az.: 10 K 1375/15). Die Annahme hätte nur durch den Nachweis widerlegt werden können, dass einer der Ehegatten das Nutzungsrecht an seinen eigenen Grundstücken dem anderen Ehegatten durch einen Nutzungsüberlassungsvertrag eingeräumt und damit auf seine Gewinnbeteiligung verzichtet hätte.

Entscheidend für die Begründung der Mitunternehmerschaft ist demnach, dass jeder der Ehegatten einen erheblichen Teil der selbst bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke zur Verfügung stellt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem Ehegatten das Fruchtziehungsrecht als Alleineigentümer, als Miteigentümer oder als Pächter zusteht. Die Richter berufen sich auf die besondere Funktion des Grund und Bodens; denn der Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks erhält nicht nur die Gebrauchsvorteile des Grundstücks, sondern er wird auch Eigentümer der erzeugten und weiter zu verwertenden Früchte, falls er nicht einem anderen „die Aneignung gestattet hat“, wie es im Gesetz (§§ 953, 956 BGB) heißt. Selbst Pachtflächen sind geeignet, eine Ehegatten-Mitunternehmerschaft ohne ausdrücklichen Gesellschaftsvertrag zu begründen.

Kurz und bündig

Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung

Bürokratische Auflagen, das Recht der Finanzverwaltung, auf persönliche Daten zuzugreifen, und eine manchmal schwer nachvollziehbare Rechtsprechung machen die Kassenführung im geschäftlichen Alltag verdammt kompliziert (siehe z. B. Agrarsteuern kompakt, Ausgabe 4-2016). Unternehmen mit Bargeldeinnahmen nutzen im Regelfall eine der Buchführung vorgelagerte Technik wie *Registrierkassen* oder *PC-Kassensysteme*. Deren Einsatz bietet Vorteile, ist aber zugleich mit umfangreichen Dokumentationspflichten verbunden. Seit Ende Dezember 2016 dürfen Kassen, die nicht per Speichererweiterung aufrüstbar sind, überhaupt nicht mehr eingesetzt werden. Die Führung einer sog. offenen Ladenkasse erfordert steigenden Mehraufwand.

✓ Ein Merkblatt der OFD Karlsruhe klärt über sämtliche Vorgaben der Finanzverwaltung auf. Die Details kennt Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle. Lassen Sie sich informieren!



Im Steuerfokus: Der landwirtschaftliche Unternehmer als Energiewirt

Verpachtung einer Photovoltaikanlage als Lieferung

Die Umstände des konkreten Einzelfalles entscheiden

Auch oder besonders im Steuerrecht sind die Umstände des konkreten Einzelfalles entscheidend. Spannend ist deshalb ein durch das Finanzgericht München entschiedener Fall (Az.: 14 K 245/16), der zunächst simpel daherkam:

Eine Geschäftsfrau bestellte im November 2010 bei einem Solarhersteller eine Photovoltaikanlage, bestehend aus Modulen, Wechselrichter, Unterkonstruktion und erforderlichem Systemzubehör zu einem Kaufpreis von netto 50.000 Euro. Die Lieferung der Bauteile erfolgte direkt an ein Unternehmen, das im Rahmen eines Pachtvertrages einen monatlichen Pachtzins von 541,67 Euro netto für die Dauer von 215 Monaten (17 Jahre und 11 Monate) zahlen sollte. Der Pächter – das pachtende Unternehmen – hatte die Anlage laut Vertrag auf eigene Gefahr und Kosten zu errichten und deren Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Zum Vertragsende war ein Erwerb möglich.

Nach Auslieferung an den Pächter und nach Installation durch den Pächter im Dezember 2010 begehrte die Verpächterin Vorsteuern in Höhe von 9.500 Euro. Die geforderten Nachweise über Lieferdatum, Standort der Anlage sowie zur Existenz bzw. Funktionstüchtigkeit blieb sie schuldig. Den Vorsteuerabzug lehnte das Finanzamt ab, eine selbstständige unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erkannte die Behörde nicht an.

Einspruch und Klage, wonach die Verpachtung als Finanzierungsleasing anzusehen sei, waren erfolglos. Die Klage wurde durch das Finanzgericht (FG) wegen fehlender Lieferung des Herstellers an die Verpächterin und mangelnder Verfügungsmacht durch die Verpächterin abgelehnt, die Umsatzsteuer für 2010 ohne Berücksichtigung des begehrten Vorsteuerabzugs auf

0 Euro festgesetzt. Das Revisionsgericht verwies den Rechtsstreit an das FG zurück. Zu prüfen war insbesondere, ob die Unternehmerin ihre Verfügungsmacht zu keinem Zeitpunkt verloren hatte, eine missbräuchliche Gestaltung vorliege und ob die Leistung ein sog. Finanzierungsleasing sei.

Letzteres wurde schließlich anerkannt. Denn nach § 3 Abs. 1 UStG ist die Verpachtung als Finanzierungsleasing einer Lieferung i. S. des UStG gleichgestellt. Der EU-rechtliche Begriff „Lieferung von Gegenständen“ umfasst jede Übertragung eines körperlichen Gegenstandes durch eine Partei, die die andere Partei ermächtigt, über diesen Gegenstand faktisch so zu verfügen, als wäre sie sein Eigentümer. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union werden beim Finanzierungsleasing die mit dem rechtlichen Eigentum verbundenen Chancen und Risiken zum überwiegenden Teil auf den Leasingnehmer übertragen. Und genau das war Fakt: Zudem war der Pachtvertrag für 89 % der anzunehmenden Nutzungsdauer der Anlage abgeschlossen worden, und der Pächter konnte die Anlage nach Ablauf der Pachtzeit erwerben.

Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist dabei alles, was der Leistungsempfänger – der Pächter – aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Dies sind die insgesamt zu zahlenden Pachtzinsen. Nach der Abzinsung – das FG setzte moderate 5,5 % fest – betrug die Höhe der abgezinsten Entgelte 72.559,95 Euro. Die Umsatzsteuer (19 %) hieraus in Höhe von 13.793,99 Euro überstieg damit die ursprünglich geltend gemachte Vorsteuer in Höhe von 9.500 Euro, sodass die Festsetzung der Umsatzsteuer auf 0 Euro nicht abzuändern war.

Aus dem Inhalt

Verpachtung einer Photovoltaikanlage als Lieferung	1	Begriff „Unland“ im Bewertungsgesetz	3
Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung	1	Veräußerung eines Liebhabereibetriebes	3
Investitionsabsicht – Der Nachweis entscheidet	2	Umsatzsteuerbefreiung und -begünstigung	4
Gebäudesanierung	2	Aufrundung des Prozentsatzes	4
Häusliches Arbeitszimmer	3	Vorsteuervergütung – Rechnungskopie reicht	4

Investitionsabsicht – Der Nachweis entscheidet

Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dazu gehören sowohl der Nachweis der Investitionsabsicht als auch das Zeitfenster zwischen Kauf und Finanzierung. Grundsätzlich trägt der Steuerpflichtige die Darlegungs- und Feststellungslast für seine Absicht zur Investition. Als Indiz dafür gilt jetzt die Durchführung der Investition. Der seinerzeit zusätzlich geforderte Finanzierungszusammenhang hat ebenfalls ausgedient. Hier hat sich die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) deutlich weiterentwickelt. Zu diesem Bereich sind gleich zwei im Wesentlichen inhaltsgleiche BFH-Urteile ergangen (Az.: X R 15/14 und X R 28/14). Danach wird ein Finanzierungszusammenhang, abweichend von der früheren Rechtslage im Geltungsbereich des § 7 g EStG in der Fassung des



Unternehmensteuerreformgesetzes (kurz UntStRefG), nicht mehr gefordert. Sprechen Sie Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle hierauf an.

Mobile Mahl- und Mischfähigkeit von Getreide – Einheitliche Leistung?

Aufschluss über eine sog. einheitliche Leistung im Umsatzsteuerrecht gibt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH; Rs.: C-349/96). Danach ist bei einer sog. einheitlichen Leistung, die sowohl Lieferungs- als auch Dienstleistungselemente beinhaltet, bei einer Gesamtbetrachtung das *Wesen des Umsatzes* zu ermitteln.

Mit seiner mobilen Mahl- und Mischanlage bearbeitete ein Unternehmer auf landwirtschaftlichen Betrieben das von den Landwirten bereitgestellte Getreide. In der überwiegenden Anzahl der Fälle wurden von ihm im Rahmen des Mahl- und Mischvorgangs selbst mitgebrachtes Raps- oder Sojaöl und Zusatzstoffe entsprechend dem Auftrag und den Bedürfnissen des jeweiligen Landwirts dem Getreide beigemischt. Umsatzsteuerrechtlich behandelte der Kläger dies als Materiallieferung und unterwarf diese dem ermäßigten Steuersatz; die Mahl- und Mischleistung wurde auf derselben Rechnung separat ausgewiesen und dem Regelsteuersatz unterworfen.

Bei der mobilen Mahl- und Mischfähigkeit von Getreide unter Beifügung von Zutaten liegen einheitliche Leistungen vor, weil zwei eng miteinander verbundene Handlungen stattfinden, die objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden. Eine Aufspaltung wäre, so das Urteil des Finanzgerichts München (Az.: 3 K 1211/13), wirklichkeitsfremd. Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen demnach diejenigen einheitlichen Mahl- und Mischfähigkeiten unter Beifügung von Zutaten, in denen das Lieferelement der einheitlichen Leistungen das Dienstleistungselement jeweils übersteigt.

Grundstücksübertragung aus landwirtschaftlichem Betrieb?

Ob ein Grundstück aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder aus dem Privatvermögen veräußert wurde, musste der Bundesfinanzhof entscheiden (Az.: IV R 19/13).

Die Eltern des Klägers hatten einen landwirtschaftlichen Betrieb geführt. Das Grundstück war dem Vater seinerzeit von dessen Mutter hälftig übertragen worden. Nach seinem Tod hatte die überlebende Ehefrau bis zum Schluss Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erklärt. Die ursprünglich dem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörige Grundstücksfläche wurde durch die Übertragung der landwirtschaftlichen Grundstücke auf Kinder und Enkel zu Bruchteilseigentum zerschlagen, damit aufgegeben, zunächst Privatvermögen und später durch die Erben verkauft. Nach Auffassung der Richter kann der ideelle Anteil des verstorbenen Vaters nur durch eine Einlage zu dessen Betriebsvermögen geworden sein. Davon war auszugehen, weil er das Grundstück nach der Übertragung selbst bewirtschaftet hatte. Der Gewinn war demnach aus der Veräußerung des Grundstücks aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen zu versteuern.



Sprechen Sie Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle in jedem Falle bei Grundstücksübertragungen an.

Bewertungswahlrecht für Feldinventar

Für eine Personengesellschaft, die früher landwirtschaftliche Einkünfte bezogen hat und nunmehr zusätzlich (nicht unerhebliche) gewerbliche Einkünfte erzielt, besteht kein Anspruch darauf, dass im Billigkeitswege auf eine Aktivierung des Feldinventars verzichtet wird (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Az.: 1 K 5322/14). Diese in der Abgabenordnung verankerte Regelung ist nur dann anwendbar, wenn die steuerlichen Auswirkungen aus der unterlassenen Aktivierung gering sind.

Im Entscheidungsfall wurde aufgrund einer Betriebsprüfung das bisher nicht berücksichtigte Feldinventar mit einem Betrag von mehr als 370.000 Euro (!) bewertet und der Gewinn für das in Frage stehende Steuerjahr entsprechend erhöht.

Die Revision zum Bundesfinanzhof war wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Denn die Frage des Bewertungswahlrechts ist im Fall des



Strukturwandels vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zum Gewerbebetrieb höchstrichterlich bisher nicht geklärt.

Übertragung eines GmbH-Anteils

Sind Versorgungsleistungen abzugsfähig, wenn der bisherige Anteilseigner Geschäftsführer bleibt? Der Sonderausgabenabzug der Versorgungsleistungen ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster (Az.: 12 K 3245/15) nur dann abzugsfähig, wenn

- die Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines mindestens 50 % betragenden Anteils an einer GmbH gewährt werden,
- der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und
- der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.



Bei Nachfolgefragen in Ihrer GmbH sprechen Sie in jedem Fall Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle an.

Grundstücksüberlassung zum Betrieb von Windkraftanlagen

Umsatzsteuerliche Behandlung von Zahlungen

Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) an den Grundstückseigentümer oder -pächter geleistet werden, unterliegen einer besonderen umsatzsteuerlichen Beurteilung:

Wird dem Betreiber der WKA eine bestimmte, nur diesem zur Verfügung stehende Grundstücksfläche unter Ausschluss anderer zum Gebrauch überlassen, handelt es sich um eine steuerfreie Grundstücksvermietung. Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung spricht bei der Überlassung von Grundstücksteilen zur Errichtung von Strommasten für eine Überlandleitung, der Einräumung des Rechts zur Überspannung der Grundstücke und der Bewilligung

einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur dinglichen Sicherung dieser Rechte von einer umsatzsteuerfreien *einheitlichen sonstigen Leistung*.



Ebenfalls umsatzsteuerfrei sind Ausgleichszahlungen für ggf. entstehende Flurschäden. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist ebenfalls möglich. Zahlungen der WKA-Betreiber an andere Personen indes sind keine Vermietungsleistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und damit umsatzsteuerpflichtig. Betroffene, vor allem pauschal versteuernde Landwirte, wird die Landwirtschaftliche Buchstelle bei allen Fragen rund um WKA umfassend beraten (Oberfinanzdirektion Niedersachsen, S 7168 – 132 – St 173).

Gebäudesanierung

Anschaffungsnahe Herstellungskosten anstelle Sofortabzug

Gleich mit drei Urteilen (Az.: IX R 25/14, IX R 15/15 und IX R 22/15) hat der Bundesfinanzhof (BFH) den Begriff der „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) über die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter für die Fälle konkretisiert, in denen in zeitlicher Nähe zur Anschaffung neben sonstigen Sanierungsmaßnahmen reine Schönheitsreparaturen durchgeführt wurden.

Der BFH bezieht auch diese Aufwendungen in die anschaffungsnahe Herstellungskosten ein, sodass insoweit kein sofortiger Werbungskostenabzug möglich ist. Nunmehr müssen also grundsätzlich sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes

vorgenommenen Sanierung anfallen, zusammengerechnet werden; eine Segmentierung der Gesamtkosten ist nicht zulässig. Übersteigt die Gesamtsumme der innerhalb von drei Jahren angefallenen Renovierungskosten sodann 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes, kann der Aufwand nur nach den AfA-Regelungen abgeschrieben werden.

In den Streitfällen waren Immobilienobjekte erworben und in zeitlicher Nähe zur Anschaffung umgestaltet, renoviert und instandgesetzt worden, um sie anschließend zu vermieten. Dabei wurden z. B. Wände eingezogen, Bäder erneuert, Fenster ausgetauscht und energetische Verbesserungsmaßnahmen sowie Schönheitsreparaturen durchgeführt. Die Kläger machten (vergeblich) sofort abziehbare Werbungskosten geltend.

Überspannung eines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung

Einkommensteuer bei Entschädigung?

Mit der Frage, ob für die anlässlich der Überspannung eines Grundstücks gezahlte Einmalentschädigung Einkommensteuer zu zahlen ist, hat sich das Finanzgericht Düsseldorf beschäftigt (Az.: 10 K 2412/13 E).

Im Entscheidungsfall hat sich der Eigentümer nicht zu irgendwelchen Unterlassungen verpflichtet, sondern lediglich einen Teil des Luftraums über seinem Grundstück für den Betrieb der Hochspannungsleitung zur Nutzung überlassen und der Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit zugestimmt. Damit handelte

es sich um eine Nutzungsüberlassung gegen Entgelt, also um eine Einnahme. Dass das Entgelt als Einmalbetrag gezahlt wurde, steht der Annahme von Vermietungseinkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes nicht entgegen.

Die Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig (Az.: IX R 31/16).



In gleicher Weise betroffene Eigentümer können unter Hinweis auf das in München anhängige Verfahren ihren Steuerbescheid offen halten. Sprechen Sie Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle darauf an.

Wahlrecht zur Aktivierung des Feldinventars

Bindung an ein einmal ausgeübtes Wahlrecht: Wer sein Wahlrecht zur Aktivierung des Feldinventars ausübt, ist daran auch für die Zukunft gebunden.

Das Urteil des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt (Az.: 3 K 1049/14) traf einen Kollegen, der seinen Teilbetrieb zur Milchproduktion aufgegeben hatte. Das Revisionsgericht, der Bundesfinanzhof in München, muss nun klären (Az.: IV R 23/16), ob

- in der Aufgabe nur eines Teils des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens ein Strukturwandel vorliegt, der es gestattet, zur Nichtaktivierung des Feldinventars überzugehen, und
- die einem bestandskräftigen Feststellungsbescheid zugrunde liegende Zustimmung des Finanzamts zu der Nichtaktivierung einen Dauerverwaltungsakt darstellt, dem Bindungswirkung für nachfolgende Veranlagungszeiträume zukommt.

Meldungen

Unterstützungskassenzusage: Erdienensdauer kalkulieren

Ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft kann einen Anspruch auf Altersversorgung nur erdienen, wenn zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand noch ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt. Dieser von der Steuerrechtsprechung zu Direktzusagen entwickelte Grundsatz gilt auch bei einer mittelbaren Versorgungszusage in Gestalt einer rückgedeckten Unterstützungskassenzusage (Bundesfinanzhof, Az.: I R 33/15). *Konsequenz: Kann diese sog. Erdienensdauer nicht mehr abgeleistet werden, ist prinzipiell davon auszugehen, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter im Interesse der Gesellschaft von der (mittelbaren) Versorgungszusage abgesehen hätte. Die von der Gesellschaft als Trägerunternehmen an die Unterstützungskasse geleisteten Zuwendungen sind dann regelmäßig nicht als Betriebsausgaben abziehbar.*

Disagio: Marktüblichkeit entscheidend für Werbungskostenabzug

Mit der Vereinbarung eines Disagios oder Damnums lassen sich der Nominalzins eines Vermietungsdarlehens und die monatlichen Kreditraten „steuern“. Denn darüber wird quasi ein Teil der Zinsen im Voraus bezahlt, und das wirkt sich sofort steuerlich aus. Ausschlaggebend dafür ist die sog. Marktüblichkeit der Vereinbarung. So kann ein Disagio nur dann sofort bei den Werbungskosten abgezogen werden, wenn es sich im Rahmen des am aktuellen Kreditmarkt Üblichen orientiert (Bundesfinanzhof, Az.: IX R 38/14). *Konsequenz: Wird eine Zins- und Disagiovereinbarung mit einer Geschäftsbank wie unter fremden Dritten geschlossen, indiziert dies die Marktüblichkeit. Was allerdings marktüblich ist, ist nach den aktuellen Verhältnissen auf dem Kreditmarkt bezogen auf das konkrete finanzierte Objekt zu entscheiden. Die Marktüblichkeit an einen festen Zinssatz zu koppeln (früher: 5 Prozent), kommt nicht (mehr) in Betracht.*

Häusliches Arbeitszimmer: Raumteiler kein Steuerretter

Ein büromäßig eingerichteter Arbeitsbereich, der durch einen Raumteiler vom Wohnbereich abgetrennt ist, ist kein häusliches Arbeitszimmer (Bundesfinanzhof, Az.: VIII R 10/12). *Konsequenz: Aufwendungen für die in die private Sphäre eingebundenen Räume, wie Durchgangszimmer oder auch eine Arbeitsecke in einem Wohnraum, die erkennbar auch privaten Wohnzwecken dienen, können weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten abgezogen werden.*

Firmenfortführung: Haftung kennt Grenzen

Die Haftung des Erwerbers bei einer Firmenfortführung bezieht sich auf „alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers (§ 25 Abs. 1 Satz 1 HGB)“ (Bundesfinanzhof, Az.: I R 19/14). *Konsequenz: Dieser Paragraph aus dem Handelsgesetzbuch umfasst indes nicht die Körperschaftsteuerschuld der ehemaligen GmbH-Betriebsinhaberin. Denn die Körperschaftsteuer der GmbH wird nicht „im Betrieb“ begründet, sondern bezieht sich auf das gesamte von der Kapitalgesellschaft erzielte steuerpflichtige Einkommen. Eine darauf bezogene Haftung ist mit dem die Rechtsnorm des § 25 HGB tragenden Gedanken der Kontinuität des Unternehmens kraft Firmenfortführung sowie des hieran anknüpfenden und dem Schutz des Rechtsverkehrs dienenden Schuldbeitritts des Betriebserwerbers nicht vereinbar.*

Betriebsprüfung: Kalkulationsgrundlagen einsehen

Beruhend Mehrergebnisse bei einer Betriebsprüfung auf einer Hinzuschätzung aufgrund einer Kalkulation, haben Steuerpflichtige grundsätzlich Anspruch auf die Überlassung dieser Grundlagen (Bundesfinanzhof, Az.: X B 213/15, X B 4/16). *Konsequenz: Höchstrichterlich war das bereits schon für „klassische“ Kalkulationen in Papierform entschieden. So sind sowohl die Kalkulationsgrundlagen als auch die Ergebnisse der Kalkulation sowie die Ermittlungen, die zu diesen Resultaten geführt haben, offenzulegen. Gleiches gilt für spezifische „Daten“, auf denen ein Zeitreihenvergleich basiert.*

Leistungen einer Pferdepension

Umsatzsteuerbefreiung und Umsatzsteuerbegünstigung

Sind die Umsätze aus der Pensionshaltung von Pferden von der Umsatzsteuer befreit oder unterliegen sie ggf. dem Regelsteuersatz oder dem ermäßigten Steuersatz?

Geklagt hatte ein eingetragener Reitverein. Satzungsgemäß sollte der Reitsport auf breiter Grundlage gepflegt und Erwachsenen sowie besonders der Jugend zugänglich gemacht werden. Laut Satzung und in Übereinstimmung mit der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllte der Verein die Voraussetzungen für eine Steuerbe-

freiung nach dem Körperschaftsteuergesetz, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken (Förderung des Sports) i. S. der Abgabenordnung diene. Allerdings unterlag der Verein auch im Revisionsverfahren (BFH-Az.: V R 14/15), da Pferdeleistungen nicht zum Kernbereich des Reitsports gehören. Die Umsätze unterliegen weder nach nationalem noch nach Unionsrecht einer Steuerbefreiung und werden auch nicht von der Steuersatzermäßigung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) erfasst.


Auskunftspflicht eines Erben

Im Rahmen der Auskunftserteilung hat der Erbe gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten neben der Auskunft über Schenkungen, die er selbst vom Erblasser erhalten hat, auch Schenkungen mitzuteilen, die der Erblasser in den letzten 10 Jahren dritten Personen zugewandt hat (OLG Stuttgart, Az.: 19 W 78/15).

Trotz Bedenken: Gewinnglättung als Teil eines Hilfspakets für Milcherzeuger

Der Gesetzgeber hat im Rahmen eines Hilfspakets für Milchbauern steuerliche Entlastungen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschlossen. Durch einkommenssteuerrechtliche Gewinn- und Tarifglättung auf drei Jahre werden die Betriebe um durchschnittlich jährlich 50 Millionen Euro entlastet. Die Gewinnschwankungen können nachträglich geglättet werden, beginnend ab dem Veranlagungszeitraum 2016 mit Einbeziehung der Veranlagungszeiträume 2014 bis 2016. Die Regelung ist auf neun Jahre befristet. Deshalb wird das Instrument nur für die Zeiträume 2014 bis 2016, 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022 zur Verfügung stehen.


Die Gewinnglättung erlaubt es landwirtschaftlichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, ihre Gewinne über drei Jahre gleichmäßig zu verteilen und so ihre Einkommenssteuer zu senken. Von der Regelung profitieren auch reine Ackerbaubetriebe, die nicht von der Milchkrise betroffen waren. GmbHs und Genossenschaften bietet die Gewinnglättung dagegen keine Vorteile, denn sie zahlen Körperschaftsteuer.

 Für die Steuerermäßigung ist kein Antrag erforderlich. Finanzämter müssen von sich aus die fiktive Vergleichsrechnung vornehmen.

Begriff „Unland“ im Bewertungsgesetz

Streitig in einem Verfahren vor dem Finanzgericht Thüringen (Az.: 2 K 135/13) war der Begriff „Unland“ in § 45 Bewertungsgesetz (gesetzliche Definition: Betriebsflächen, die auch bei geordneter Wirtschaftsweise keinen Ertrag abwerfen können).


Der betroffene Land- und Forstwirt führte einen Betrieb, der sich über mehrere Gemeinden erstreckte. Die Flächen des Forstgebiets lagen insgesamt in einem Naturschutzgebiet. Sie waren durch naturnahe Eichenmisch- und Eichtrockenwälder, Trocken- und Halbtrockenrasen, Trockengebüsche und Streuobstwiesen, alte Steinbrüche und vegetationsfreie Aufschlüsse („Badlands“) gekennzeichnet. Eine Betriebsprüfung ergab Abweichungen zwischen den erklärten und den tatsächlich genutzten Flächen. Vor allem aber umfassten die Grundsteuermessbescheide auch eine Festsetzung für 29,14 ha „Unland“.

 In einem vor dem Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren (Az.: II R 59/15) ist nun zu klären, welche Beschaffenheit ein Stück Land aufweisen muss, um bewertungsrechtlich zum „Unland“ gezählt zu werden. Wirft nämlich ein solches Land auch bei geordneter Wirtschaftsweise keinen Ertrag ab, unterbleibt auch die Bewertung der Flächen.

Vorsteuerabzug für Entschädigungszahlung wegen vorzeitiger Vertragsauflösung

Streitig in einem Verfahren vor dem Finanzgericht München (Az.: 2 K 1687/14) war die Berechtigung eines Verpächters zum Vorsteuerabzug für eine Entschädigungszahlung wegen vorzeitiger Beendigung eines Pachtvertrages. Grund für die Vertragsaufhebung: Der Grundbesitz sollte veräußert werden.

Die für den Bezug dieser Verzichtleistung gezahlte Entschädigung hat zu den Kostenelementen seiner besteuerten Verpachtungsumsätze gehört. Die Entschädigungszahlung ist in die Kosten der ausgeführten Verpachtungsumsätze eingegangen. Diese Kosten hängen direkt und unmittelbar mit der Verpachtungstätigkeit zusammen und berechtigen nach Maßgabe dieser Gesamttätigkeit zum Vorsteuerabzug, so die Finanzrichter. Und weiter heißt es in dem Urteil: Die Kosten für die vorzeitige Aufhebung des Pachtvertrages hatten ihren ausschließlichen Entstehungsgrund in der steuerpflichtigen Verpachtungstätigkeit. Ohne langfristige Verpachtungsverträge zur Erzielung von Ver-


 pachtungseinnahmen wären auch keine Kosten für dessen Aufhebung entstanden. Beachte: Revision ist anhängig beim Bundesfinanzhof.

Veräußerung eines Liebhabereibetriebs

Um es vorweg zu nehmen: Die Veräußerung eines Liebhabereibetriebs kann durchaus steuerpflichtig sein. Zwar ist der Übergang von einem Gewerbebetrieb zur einkommensteuerlich unbeachtlichen Liebhaberei keine Betriebsaufgabe (ständige BFH-Rechtsprechung) – die Veräußerung oder Aufgabe eines solchen Betriebs aber schon. Deshalb ist der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn hieraus steuerpflichtig, soweit er auf die einkommensteuerlich relevante Phase des Betriebs entfällt. Zu versteuern ist der steuerpflichtige Teil im Jahr der Veräußerung oder Aufgabe. Er entspricht der Höhe nach den auf den Zeitpunkt des Übergangs zur Liebhaberei gesondert festgestellten stillen Reserven. Eine negative Wertentwicklung während der Liebhabereiphase berührt die Steuerpflicht des auf die einkommensteuerlich relevante Phase entfallenden Gewinnanteils nicht. Die Veräußerung eines Liebhabereibetriebs kann laut Bundesfinanzhof daher auch dann zu einem steuerpflichtigen Gewinn führen, wenn der erzielte Erlös die festgestellten stillen Reserven nicht erreicht (Az.: X R 15/15).

Umsatzsteuergesetz – Lieferung von Pflanzensubstraten an eine Biogasanlage als Gehaltslieferung

Ein Umsatz ist als *Gehaltslieferung* im Sinne des § 3 Abs. 5 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu werten, wenn die Beteiligten nur den vom Verarbeiter benötigten *Gehalt*, also den Hauptbestandteil des gelieferten Gegenstands umsetzen wollen und die Rückgabe der Nebenerzeugnisse oder Abfälle von vornherein vereinbart haben. Das gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unabhängig davon, wie die Verträge gestaltet sind. Genau diese „Spielregeln“ hatte ein Biogasanlagenbetreiber mit seinen Vertragspartnern eingehalten – und dennoch widersprach der Betriebsprüfer.

 Indes bekam der Kläger Recht. Die Richter des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz urteilten, dass das Finanzamt eine unentgeltliche Wertabgabe zu Unrecht der Besteuerung zugrunde gelegt hatte. Die Lieferung der Pflanzensubstrate stellte eine Gehaltslieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar (Az.: 3 K 1070/13; Revision ist anhängig).

Schenkungssteuer


Bewertung eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks

Die Bewertung eines erbbaurechtsbelasteten bebauten Grundstücks war Streitpunkt in einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Verfahren (Az.: II R 28/13).

Verständlich, denn die Berechnungen des Finanzamtes (mehr als 56.000 Euro) und des beschenkten Steuerpflichtigen (gut 26.000 Euro: 20 % des Mindestwerts des unbelasteten Grundstücks) differierten erheblich. Indes wies der BFH die Revision zurück und gab der Vorinstanz und damit dem Finanzamt Recht: Danach bestimmt sich der Wert eines erbbaurechtsbelasteten

Grundstücks für Zwecke der Schenkungssteuer für 2008 durch Abzug von 80 % des im Ertragswertverfahren ermittelten Gebäudewerts von dem Gesamtwert des unbelasteten Grundstücks, selbst wenn als Gesamtwert der Mindestwert im Sinne des Bewertungsgesetzes anzusetzen ist. Der Grundstückswert kann nicht mit 20 % des Mindestwerts berechnet werden.

Zugegeben, der Richterspruch ist nicht wirklich einfach zu verstehen.

 Über Hintergründe und Berechnungsmethoden informiert Sie gerne Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle.


Aufrundung des Prozentsatzes

Vorsteueraufteilung nach der wirtschaftlichen Zuordnung

Eigentlich sollen EG-Richtlinien die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern harmonisieren. Dennoch ergeben sich häufig Zweifelsfragen.


So auch in einem vor dem Finanzgericht Münster (Az.: 15 K 2390/12 U) verhandelten Fall. Hier ging es um die Frage der Anwendbarkeit der Rundungsregel des Art. 175 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL). Hintergrund waren steuerpflichtige wie steuerfreie Umsätze der Jahre 2009 und 2010. Auf der Basis von Margen wurden die abzugsfähigen Vorsteuerbeträge mit 13,55 % und

13,19 % ermittelt und in den Umsatzsteuererklärungen auf 14,00 % aufgerundet.

 Der Richterspruch: Wird zur Ermittlung des Pro-rata-Satzes der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge statt des Umsatzschlüssels der präzisere Schlüssel der „wirtschaftlichen Zuordnung“ in Form des Margenschlüssels verwendet, so ist der Pro-rata-Satz unter Berücksichtigung von zwei Nachkommastellen zu bestimmen. Die Rundungsregel der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) findet keine Anwendung. Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle informiert Sie über Anwendungsfragen in der Praxis.

Überschussabgaben gegen Milcherzeuger rechtmäßig


Das Finanzgericht Hamburg hat in einem Musterverfahren die Klage eines Milcherzeugers abgewiesen (Az.: 4 K 157/15). Gegen ihn war nach Ende des Milchquotenjahres 2014/2015 eine Überschussabgabe festgesetzt worden. Die Begründung: Er habe mehr Milch geliefert, als seine Milchquote erlaubt habe. Das Gericht entschied, dass die Festsetzung der Milchabgabe rechtmäßig gewesen sei. Urteilsbegründung: Es sei kein Anhaltspunkt dafür erkennbar, dass der Gesetzgeber der EU für das letzte Milchquotenjahr auf die Erhebung der Überschussabgabe habe verzichten wollen. Die Verordnungen des Milchquotensystems seien eindeutig und enthielten auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abgabenbescheiden. Dass die Überschussabgabe erst zu einem Zeitpunkt festgesetzt wurde, als das System der Milchregulierung bereits ausgelaufen sei, stelle rechtlich keine Besonderheit dar, sondern sei im Abgaben- und Steuerrecht eine übliche Gesetzestechnik. Es liege auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit vor. Jeder Milcherzeuger habe – auch nach dem 31.3.2015 – damit rechnen müssen, zur Überschussabgabe herangezogen zu werden, wenn er seine Milchquote überliefert habe.

 Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Bei der Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes kann – im Gegensatz zu den laufenden Aufwendungen – für die Aufteilung der Vorsteuer nicht darauf abgestellt werden, welche Aufwendungen in bestimmte Teile des Gebäudes eingehen. Vielmehr kommt es auf die Verwendungsverhältnisse des gesamten Gebäudes an. Bei der Vorsteueraufteilung ermöglicht der objektbezogene Flächenschlüssel regelmäßig – d. h. wenn die verschiedenen Zwecken dienenden Flächen miteinander vergleichbar sind – eine sachgerechte und „präzisere“ Berechnung des Rechts auf Vorsteuerabzug als der gesamtumsatzbezogene oder der objektbezogene Umsatzschlüssel. Diese Neuregelung der Aufteilungsmethode für den Vorsteuerabzug ist sozusagen das Fazit einer vorausgegangenen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Rs: C-332/14) und kann eine Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse bewirken.

Einer entsprechenden Vorsteuerberichtigung stehen weder die allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes entgegen noch liegt darin eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung in Vorjahren (Bundesfinanzhof, Az.: XI R 31/09).

 Sprechen Sie Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle auf Konsequenzen für Ihren Betrieb an.

Zur Verjährung von Mängelansprüchen bei Auf-Dach-Photovoltaikanlagen

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine auf dem Dach einer Tennishalle nachträglich errichtete Photovoltaikanlage, die mit der Halle fest verbunden ist, der Funktion der Halle dient und deshalb die für Arbeiten „bei Bauwerken“ geltende lange Verjährungsfrist für Nacherfüllungsansprüche von fünf Jahren (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) Anwendung findet (Az.: VII ZR 348/13).

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH gilt die lange Verjährungsfrist „bei Bauwerken“, wenn das Werk in der Errichtung oder grundlegenden Erneuerung eines Gebäudes besteht, das Werk in das Gebäude fest eingefügt wird und dem Zweck des Gebäudes dient. Diese Voraussetzungen lagen vor in dem entschiedenen Fall vor. Die Photovoltaikanlage wurde durch die Vielzahl der verbauten Komponenten so mit der Tennishalle verbunden, dass eine Trennung von dem Gebäude nur mit einem erheblichen Aufwand möglich wäre. Darin lag zugleich eine grundlegende Erneuerung der Tennishalle, die einer Neuerrichtung gleich gekommen wäre. Schließlich diente die Photovoltaikanlage dem weiteren Zweck der Tennishalle, Trägerobjekt einer solchen Anlage zu sein.

Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht

Ein unbebautes Grundstück erwerben und für spätere Bauerrichtungskosten anteilig Grunderwerbsteuer bezahlen? – Das ist möglich, indes sind – wie immer – die Umstände des Einzelfalles entscheidend. Ein unbebautes Grundstück kann grundsätzlich in bebautem Zustand Gegenstand des Erwerbsvorgangs, also Grunderwerbsteuerpflichtig sein.

In dem durch den Bundesfinanzhof entschiedenen Fall (Az.: II R 5/15) hatten Eheleute ein Grundstück erworben. Im Kaufvertrag hatten sie sich verpflichtet, unverzüglich mit dem Bau eines Gebäudes zu beginnen und einen Bauerrichtungsvertrag mit einer von ihnen ausgewählten Baufirma geschlossen. Aber diese Verpflichtung reicht für sich allein nicht aus, um anzunehmen, dass der Erwerber das Grundstück im bebauten Zustand erwirbt. Hinzukommen muss, dass das vom Käufer mit der Bebauung beauftragte Unternehmen in diesem Zeitpunkt zur Veräußererseite gehörte. Das ist jetzt konkret im zweiten Rechtszug des Klageverfahrens zu klären. Kommt das Finanzgericht dabei zu dem Ergebnis, dass die Baufirma im maßgebenden Zeitpunkt zur Veräußererseite gehörte, ist Gegenstand des Erwerbs das anteilige, bebaute Grundstück. Dementsprechend sind die anteiligen Bauerrichtungskosten Teil der Gegenleistung, die der Bemessung der Grunderwerbsteuer zugrunde zu legen ist.


Darf das Finanzamt eine angebotene Barzahlung ablehnen?

Es klingt unwahrscheinlich, ist aber Tatsache: Eine Bareinzahlung an die Finanzkasse in den Räumen des Finanzamts ist nicht möglich, wenn die Finanzkasse geschlossen ist. Die Finanzbeamten dürfen eine Barzahlung ablehnen, wenn eine Gefährdung der Steueransprüche nicht zu befürchten ist. Vollstreckungsschuldner sind auf den Weg der unbaren Einzahlung bzw. der Einzahlung bei einem ermächtigten Kreditinstitut zu verweisen. Dabei ist es unerheblich, ob die Finanzbehörde zuvor schon einmal eine Barzahlung des Steuerschuldners in ähnlicher Höhe angenommen hat (Finanzgericht Münster, Az.: 7 V 2897/15 AO).

Der besondere Tipp

Vorsteuervergütung – Elektronisch übermittelte Rechnungskopie reicht

Anträge auf Vorsteuervergütung und Anlagen dazu in Papierform sind Vergangenheit. Alleine die Umstellung des Verfahrens auf die elektronische Übermittlung hat nicht sämtliche Fragen und Unstimmigkeiten ausgeräumt. So hat sich jetzt das Finanzgericht Köln gleich in vier Fällen mit diesbezüglichen Fragestellungen beschäftigen müssen und entschieden:

 Elektronisch übersandte Dokumente stellen „Kopien der Rechnungen“ dar, welche einen Anspruch auf Vorsteuervergütung begründen.

Die Vorlage von Originalrechnungen bzw. Einfuhrdokumenten ist nicht mehr zwingend materiell-rechtliche Voraussetzung für die Vorsteuervergütung. Der Vergütungsmitgliedstaat kann (in allen Fällen) verlangen, dass der Antragsteller zusammen mit dem Vergütungsantrag auf elektronischem Wege eine Kopie der Rechnung oder des Einfuhrdokuments einreicht, falls die Steuerbemessungsgrundlage sich auf mindestens 1.000 Euro (für Kraftstoffe auf 250 Euro) beläuft (Finanzgericht Köln, Az.: 2 K 2807/12, 2123/13, 1572/14, 2463/13).

Das Letzte

Al Capone im Waschsalon

Woher stammt eigentlich der Begriff „Geldwäsche“? Der Legende nach soll Al Capone in seinem Prozess 1931 als Angabe zu seinem Beruf gesagt haben, dass er im Wäscherei-Business tätig sei. Er soll sein illegal erwirtschaftetes Geld tatsächlich in Wäschereien investiert haben. Wurde er nicht letztlich wegen Steuerhinterziehung verurteilt? (Quelle: Mitarbeiterzeitung Oberfinanzdirektion NRW, Ausgabe 3/16)

Impressum:

Erscheinungsweise: quartalsweise; Einzelheft 5,00 €, Jahresabonnement 18,50 € zzgl. Versandkosten; Kündigung 6 Wochen zum Kalenderjahresende möglich; Redaktion: Dipl.-Vw. Karl-Heinz Badura, Syndikusrechtsanwalt S. Wiemuth; Layout/Satz: Satzkasten, Stuttgart; Druck: rewi, Wissen; Fotonaachweis: S. 1 agrarfoto.com; © HLBS Verlag, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon 030/200 89 67-50, verlag@hlbs.de, www.hlbs.de